

Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: - (1931)
Heft: 15

Artikel: Der stadtärztliche Dienst : vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart
Autor: Hauswirth, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der stadtärztliche Dienst vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Wenn heute auf eine Zeitspanne von ein bis zwei Jahrhunderten Rückschau gehalten wird, so zeigt sich, dass die Stadt Bern der Organisation des gesundheitlichen Dienstes stets eine anerkennenswerte und gute Aufmerksamkeit geschenkt hat und dass gewisse Grundlagen des heutigen Zustandes auf volle zwei Jahrhunderte zurückreichen. Bereits im Jahre 1709 ist im alten Bern eine Gesundheitsbehörde vorhanden, deren Funktionen und Kompetenzen denjenigen der heutigen städtischen Gesundheitskommission recht ähnlich sind, so die Massnahmen bei Epidemien und die Aufsicht und Begutachtung des gesamten Sanitätswesens überhaupt. Es war der Sanitätsrat, zusammengesetzt aus einigen Aerzten und Laien; er ist durch die Verwaltungskammer im Jahre 1798 in die Zentralsanitätskommission übergeführt worden, was offenbar eine Erweiterung bedeutet. Die kriegerischen Ereignisse des „Uebergangs“ hatten naturgemäss verschiedene Epidemien zur Folge, die im Auftrage der Munizipalität durch die genannte Kommission zu bekämpfen waren. Mitten in den kriegerischen Ereignissen, am 30. März 1798, hat die Munizipalität der Stadt Bern die Aufsicht über die Stadtspitäler, Inselspital, grosser Spital (später Burgerspital genannt), äusseres Krankenhaus (heute Annex der Waldau) den Leitern dieser Anstalten übertragen und ihnen einstweilen „gänzliche Vollmacht“ erteilt. Dabei war es damals noch recht unklar, ob die genannten Spitäler eigentlich Staats- oder Stadtgut waren. Die damalige unsichere politische und finanzielle Lage hemmte eine richtige Ausgestaltung der Krankenanstalten. Durch die „Aussteuerungsurkunde“ vom 14. März und 13. Juni 1804 sind der „grosse Spital“ der Burgerschaft, Insel und äusseres Krankenhaus dem Staat als ausschliessliches Eigentum zugewiesen worden. Die Bevölkerungszahl der Stadt Bern betrug 14,000; es zeigt sich demnach, dass man schon damals mit Spitälern verhältnismässig reichlich versehen war. Nebst den patentierten und examinierten Aerzten praktizierten im damaligen Bern vier Stadthebammen, sodann eine Anzahl von „Chirurgen“, Laien, die ihre Künste als „Arzt und Wundarzt“ ausübten, von der Munizipalität und den patentierten Aerzten zwar bekämpft, aber bis in die allerjüngste Zeit geduldet; der letzte „Ausläufer“ dieser eigen tümlichen Heilkünstler ist der noch heute lebende „Coiffeur und Chirurg“.

Die Strassenreinigung wurde vor der Revolution durch „Schallenerwerker“, meistens strafgefangene Frauen, besorgt. Die Bürgerschaft ist in einer Publikation vom August 1798 aufgefordert worden, „jeweilen

an den Samstagen vor zwei Uhr nachmittags vor ihren Häusern zu wüschen“. Das Stehenlassen von Wagen in den Strassen, vornehmlich zur Nachtzeit, wurde verboten. Das „Parkierungsverbot“ ist demnach nichts Neues!

Im Jahre 1830 traten in verschiedenen umliegenden Ländern schwere Choleraepidemien auf. Die stadtbernsche Munizipalität bestellte zur Vornahme der Abwehrmassnahmen eine „Städtische Gesundheitskommission“. Da die Cholera der Stadt fernblieb, löste sich diese Spezialkommission im Sommer 1833 wieder auf.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts begegnen wir erstmals der Institution, dass die Aufsicht über die „Gesundheitsanstalten“ der Polizeikommission oblag; derselben war auch die Bau- und Feuerpolizei unterstellt, sowie die Begutachtung und Untersuchung gewerblicher Anlagen (Gewerbehygiene).

Anlässlich der Choleraepidemie des Jahres 1865 wurde die bereits früher erwähnte städtische Gesundheitskommission nochmals bestellt. Sie ist durch den Erlass eines „Reglement über die Organisation des städtischen Sanitätswesens“ vom 14. Dezember 1870 in die „städtische Sanitätskommission“ übergeführt und dem Gemeinderate unterstellt worden. Diese Kommission setzte sich zusammen aus vier Mitgliedern, je einem Arzt, Apotheker, Chemiker und Bautechniker; als Beamte wirkten der Polizeiarzt und ein Sekretär. Das Reglement umschreibt die Obliegenheiten der Sanitätskommission wie folgt:

„Der Geschäftskreis der Sanitätskommission umfasst die Gesundheitspolizei, soweit dieselbe Sache der Ortspolizeibehörde gemäss gesetzlicher Vorschriften ist. Sie tritt in dieser Richtung an die Stelle der Polizeikommission und befasst sich namentlich mit Prophylaxe und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten bei Mensch und Tier, der direkten Aufsicht der Gemeindekrankenanstalten oder mit der sanitärischen Oberaufsicht, der Krankheits- und Mortalitätsstatistik, der Begutachtung sanitärer Fragen auch für andere Verwaltungszweige, kurz, mit der Ueberwachung der öffentlichen Gesundheitspflege.“

Bereits in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit erwirkte die Gesundheitskommission eine besondere „Verordnung“, durch welche die Neu-anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen im Innern der Stadt untersagt und die bereits bestehenden Anlagen aus der Stadt verwiesen wurden. Sie führte in Verbindung mit dem Med. pharmazeut. Bezirksverein die ärztliche Anmeldung der Infektionskrankheiten ein, die als Grundlage der Krankheitsstatistik diente und bearbeitete die erste Mortalitätsstatistik Berns.

Auf dem Gebiete des Wohnungswesens und der Epidemienbekämpfung beseitigte sie arge Missstände, die sich wegen unzweckmässigen Trinkwasseranlagen, fehlender Kanalisation, ungenügenden Jauche- und

Düngergruben besonders in den gehäuften Typhuserkrankungen zeigten. Die Einführung der Kloakenverordnung von 1876 ist grösstenteils ihr Verdienst; ferner untersuchte sie ungesunde Wohnungen auf Grund einer „Verordnung über das Benutzen und Vermieten der Wohnungen“ (aus dem Jahre 1857).

Die Verlegung der Schweineschlächtereien und Kuttlerereien aus dem Stadtinnern an die Engehalde entsprang ebenfalls einem Antrage der Sanitätskommission.

Vom Jahre 1876 bis 1888 hatte die Sanitätskommission eigene Rechnungsführung. Kassier war Polizeiarzt Dr. Ernst Schärer. Soweit uns die Rechnungen dieser Jahre zugänglich sind, ergeben sie folgende Aufwendungen für das Gesundheitswesen:

Jahr	Allgemeine Ausgaben Fr.	Gemeinde-lazareth Fr.	Lebensmittel-untersuchungen Fr.	Total Fr.
1877	1353.92	10,512.88	— —	11,866.80
1878	1664.35	5,616.94	178.20	7,459.49
1879	1503.31	9,868.08	470.15	11,841.54
1881	1069.61	10,378.19	98.—	11,545.80
1883	3000.70	9,210.—	564.—	12,774.70
1885	1273.55	10,875.—	246.70	12,395.40
1887	2241.80	4,238.95	791.—	7,271.75

Im Jahre 1888 wurde das Gesundheitswesen wieder der Polizeidirektion zugeteilt. Dabei wurde der Polizeidirektor zur direkten Erledigung von Geschäften nach eingeholtem Gutachten des Polizeiarztes ermächtigt, ohne dass die Sanitätskommission jedesmal zusammenberufen werden musste.

Die Sanitätskommission setzte sich zusammen aus dem Polizeidirektor, als Präsident, einem weitem Gemeinderatsmitglied, fünf Mitgliedern und dem Polizeiarzt.

1895 erweiterte sich die Sanitätskommission um zwei Mitglieder. Ein Jahr später verstarb der langjährige, hochverdiente Polizeiarzt Dr. Ernst Schärer. Als Nachfolger wurde Dr. Wilh. Ost, der bisherige Sanitätssekretär, gewählt. Dr. Ost übernahm ferner die ärztliche Leitung des Gemeindelazarets Steigerhubel bis zum Jahre 1917. Als Sanitätssekretär und Stellvertreter des Polizeiarztes ernannte der Gemeinderat im Jahre 1899 Dr. Gustav Schärer. Diese beiden wichtigen Funktionäre übten ihre amtliche Tätigkeit neben ihrem Beruf als praktizierende Aerzte aus.

Ausser der Wohnungenenquête und Wohnungsreform (siehe Abschnitt Wohnverhältnisse) sowie den Trinkwasseruntersuchungen beschäftigten die Sanitätskommission im Zeitraum von 1888—1904 hauptsächlich folgende Fragen:

1888/90 befasste sie sich als beratende Behörde erstmals mit Schulhygiene und arbeitete mit am Entwurf für eine diesbezügliche Regelung. Sie führte die erforderlichen Untersuchungen in den Schulhäusern durch, begutachtete die sanitarischen Einrichtungen verschiedener Schulhausneubauten und veranlasste die Verbesserung der Badeanlagen (Schuldouchen) in den ältern Schulhäusern.

Eine Neuregelung des Hebammenwesens zeigte sich 1888 als notwendig. Seitens der Stadthebammen wurde die Bezahlung der Armengebürten gefordert. Anderseits verlangte die Poliklinik des Frauenspitals die Anstellung einer dritten poliklinischen Hebamme. Diesem letzteren Gesuch wurde entsprochen und der Gemeindebeitrag entsprechend erhöht. Für die Stadthebammen wurden Fortbildungskurse und die Gratisabgabe von Desinfektionsmitteln beschlossen, dagegen die Honorierung der Armengebürten verweigert.

Auch der Ausbau der Aarebadeanstalten fällt in diese Zeitperiode. In der Lorraine wurde ein neues Aarebad eingerichtet. 1903/04 bewilligte der Gemeinderat, nach verschiedenen Verbesserungen des Marzili-Aarebades, die Errichtung eines Luftbades auf der Marzili-Halbinsel. Für die Aareflussbäder wurde ein Badereglement aufgestellt und zur Vermeidung von Unfällen eine strengere Aufsicht der Badewärter vorgeschrieben.

Ins Jahr 1902 fällt die Errichtung eines Gewerkschaftsateliers für Schneider, die in ihrer Wohnung den Beruf nicht ausüben können. Die Wohnungenenquête erwies die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung, als man feststellte, dass in 167 ungenügenden Wohnungen der Schneiderberuf ausgeübt wurde.

1901 unterbreitete die Gesundheitskommission erstmals dem Gemeinderat ein Reglement zur Schaffung eines städtischen Gesundheitsamtes. Diese selbständige Amtsstelle sollte von einem Stadtarzt geleitet werden, dem der Polizeiarzt als Adjunkt und der Sanitätssekretär als Beamter beigegeben würden.

Der Gemeinderat hielt die Schaffung einer solchen Amtsstelle für verfrüht. Polizeiarzt Dr. Ost nannte sich in der Folge „Stadtarzt“, um seiner Beamtung den etwas ominösen polizeilichen Charakter zu nehmen, der besonders bei der Wohnungsaufsicht hindernd zutage trat.

Die Gesundheitskommission hatte mit der Zeit mehr den Charakter einer beratenden, statt einer ausübenden Sanitätsbehörde angenommen. Die regelmässige Ueberwachung des Trinkwassers hatte man auf ihren Antrag dem Kantonschemiker übertragen. Die Reorganisation der Lebensmittelkontrolle, die künftig ausschliesslich durch Lebensmittel-experten ausgeübt wurde, kam 1905 zustande.

1905 wurde auch die von der Gesundheitskommission geforderte Sanitätskolonne gebildet. Im Jahre 1909 wurde sie einem Sanitätschef

unterstellt und entwickelte sich mit der Zeit zu unserem heutigen Sanitätspolizeikorps, das sich während der grossen Grippe-Pandemie von 1918/19 auf 10 Mann erweiterte.

Am Anfang beteiligte sich die Sanitätskolonne noch an gewissen polizeilichen Funktionen, so z. B. half sie bei der Marktkontrolle, zog die Hundetaxen ein, inspizierte Latrinen und provisorische Aborte bei Neubauten und besorgte mit dem Stadtarzt sanitärische Inspektionen, auch von Wohnungen. Ihr eigentliches Arbeitsgebiet, das Krankentransport- und Desinfektionswesen, das Rettungswesen an der Aare (Kontrolle der Rettungskähne und -Ringe usw., die Besorgung des Samariterpostens im Polizeigebäude u. a.) erlitt dadurch zuerst keine Einbusse. Später musste sich die Sanitätspolizei ausschliesslich auf die sanitätspolizeiliche Arbeit beschränken. Der Ausbau der Wohnungsaufsicht, die neue „Verordnung über das Benutzen und Vermieten der Wohnungen vom Juni 1916“ brachte ihr vermehrte Aufgaben.

Das Desinfektionswesen stand früher nicht besonders auf der Höhe. Bei Epidemien wurden von der Sanitätskommission Desinfektionsmittel bereitgestellt. Unter Leitung des Chemikers der Gesundheitskommission wurde ad hoc eine Desinfektionskolonne gebildet (1893 instruierte Chemiker von Fellenberg 8 Mann des Bauamtes, 1904 stand für die Typhusepidemie eine Desinfektionskolonne von 7 Männern und 5 Frauen ständig in Tätigkeit. Die amtliche Desinfektion wurde ausschliesslich bei Epidemien ausgeübt).

Im neuen Polizeigebäude wurde 1908 ein Dampfdesinfektionsapparat eingebaut.

Die Desinfektion von Wohnungen wurde von der Sanitätskolonne mittelst Formalinverdampfungsapparaten ausgeführt. Dieses Desinfektionsverfahren blieb bis 1914 in Betrieb, musste jedoch einem moderneren Verfahren, dem apparatlosen Kaliumpermanganatverfahren, weichen. Durch neue gesetzliche Vorschriften wurde die amtliche Desinfektion bei Tuberkulose und bei den meisten Infektionskrankheiten vorgeschrieben. Auch die Ungezieferbekämpfung bedingte spezielle Desinfektionen, so dass auf diesem Gebiet die Arbeit der Sanitätspolizei ständig wuchs.

Früher war auch das Krankentransportwesen in normalen Zeiten äusserst primitiv und wurde nur bei grösseren Epidemien etwas organisiert. Aus den siebziger Jahren wird berichtet, dass die Mütter ihre Diphtherie- und Scharlachkinder im „Kinderwägeli“ in das Gemeindelazarett führten. 1889 wurde ein Krankentransportwagen angeschafft. Bis dahin erfolgten die Krankentransporte mittelst Droschke oder mit den Räder-Brancards der Samaritervereine, 1898 musste während der Typhusepidemie ein neuer Krankenwagen (Pferdefuhrwerk) angeschafft werden und erst 1917 wurde ein elektrisches Krankenauto in Betrieb

genommen. Seit 1925 und 1930 sind zwei neue moderne Krankenautos im Betrieb und sichern rasche und sorgfältige Krankentransporte. Für Infektionskranke wird immer noch die sog. Infektionsdroschke verwendet.

Die heutige Organisation.

Mit der neuen Gemeindeordnung des Jahres 1920 ist die Stelle eines Stadtarztes im Hauptamt geschaffen und der Stadtarzt zum Chef des Gesundheitswesens bestimmt worden. Er ist der fachtechnische Berater der Behörden in allen Fragen, die das Gesundheitswesen betreffen. Damit ist die bisherige Gesundheitskommission mehr oder weniger „arbeitslos“ geworden; sie vereinigt sich ordentlicherweise nur noch ein- bis zweimal pro Jahr zur Begutachtung des Verwaltungsberichtes und des Voranschlages der Abteilung Gesundheitswesen der städtischen Polizeidirektion, sowie in besonderen Fällen, wie bei grösseren Epidemien und dergl. zur Begutachtung der betreffenden Massnahmen. Die Gesundheitskommission hat nur noch vorberatenden Charakter, das ausübende Organ ist der Stadtarzt.

Der Geschäftskreis des Stadtarztamtes umfasst die gesamte öffentliche Gesundheitspflege der Stadt und bildet die Abteilung VII, Gesundheitswesen, der städtischen Polizei- und Sanitätsdirektion. Speziell sind dem Stadtarzt übertragen:

1. Begutachtung und Vorbereitung gesundheitspolizeilicher Fragen. Massnahmen beim Auftreten von Epidemien, deren Prophylaxe und Bekämpfung. Besorgung statistischer Erhebungen, speziell der Krankheitsstatistik, das Meldewesen über Infektionskrankheiten und Tuberkulose. Für die Aerzte und Spitäler besteht die Anzeigepflicht für Tuberkulose und Infektionskrankheiten auf vorgedrucktem Formular. In Fällen, wo die Absonderung Infektionskranker zu Hause nicht durchführbar oder ungenügend ist, kann zwangsweise Evakuierung ins Absonderungshaus verfügt werden. Die Ueberwachung der Tuberkulösen, ihrer Wohnverhältnisse usw. wird laut den neuen verschärften Bestimmungen des B. G. betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose im Verein mit der hiesigen Tuberkulosefürsorgestelle durchgeführt.
2. Die Aufsicht und Förderung des Samariterwesens.
3. Die Aufsicht über die städtischen Krankenanstalten (Tiefenauspital und städtische Irrenstation Holligen). Die Chefärzte und Verwalter sind dem Stadtarzt direkt unterstellt.
4. Die Rekrutierung, Instruktion und Leitung der städtischen Sanitätspolizei. Diese letztere ist im Polizeigebäude untergebracht und besteht zur Zeit aus einem Chef und 8 Sanitätspolizisten. Im Tag- und Nachtdienst besorgt sie den Krankentransport, verwaltet ein

grösseres Krankenmobilienmagazin und leistet auf dem Sanitätsposten erste Hilfe bei Unglücksfällen. Sie besorgt die amtliche Desinfektion und leistet Beihilfe bei Unglücksfällen, Leichenschau, Selbstmord usw.

5. Bau- und Wohnungshygiene, sanitarische Aufsicht über Wohnungen, Schlaf- und Arbeitsräume, Dienstbotenwohnungen und Massenquartiere, Inspektion der Neubauten.

Zur Durchführung der Wohnungsinspektion ist die Stadt in verschiedene Inspektionskreise eingeteilt.

Das Stadtarztamt ist Sitz des Wohnungsinspektorates. Ueber die polizeilichen Verfüγungen, Wohnverbote und Sanierungsmassnahmen wird Buch geführt; eine Kartothek registriert die sanitärlich beanstandeten Wohnungen. Das Stadtarztamt beteiligt sich an der Wohnungsfürsorge im Verein mit dem Wohnungsamt und arbeitet in engster Fühlungnahme mit der Baupolizei, der Sozialen Fürsorge und den verschiedenen Fürsorge-Institutionen der Stadt.

6. Die ärztlichen Untersuchungen von Fürsorgepatienten z. H. der Sozialen Fürsorge in Fällen, die besondere medizinische Gutachten erfordern. Der Stadtarzt begutachtet den Gesundheitszustand von Bewerbern um städtische Stellen, von städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern auf Ansuchen der betr. Amtsstellen, sowie Krankheits- und Pensionierungsfälle z. H. der Städtischen Pensions- und Krankenkasse.
7. Der Stadtarzt ist Stellvertreter des Polizeiarztes für die polizeiärztlichen Funktionen, wie Leichenschauen, Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten, Arbeitsfähigkeit, Geisteszustand, Versorgung usw., ebenso vertritt er in besonderen Fällen und bei Abwesenheit den Gerichtsarzt.
8. Der Stadtarzt übt die Aufsicht über die Tätigkeit der städtischen Lebensmittelkontrolle aus. Sämtliche Erhebungen und Anträge betr. die Lebensmittelkontrolle werden dem Stadtarzt unterbreitet und von ihm an die zuständigen Instanzen weitergeleitet. Die Ergebnisse der bakteriologischen Trinkwasseruntersuchungen, die wöchentlich im Hygieneinstitut der Universität vorgenommen werden, werden sowohl dem Stadtarzt wie der Direktion der Wasserversorgung gemeldet. Die Untersuchung der in Bern noch vorhandenen Privatbrunnen ist Sache der städtischen Lebensmittelkontrolle.
9. Dem Stadtarzt untersteht die sanitarische Aufsicht über die Badeanstalten und die Reinhaltung des öffentlichen Bodens. Auch über Kehrichtabfuhr, Stadtreinigung, Kloaken, Aborte und Dünger-

gruben, Ställe, Hunde- und Schweinezüchtereien usw. wird im Verein mit der Baudirektion Kontrolle ausgeübt.

Es ist selbstverständlich, dass die vielgestaltigen Aufgaben, die an das Sanitätswesen heute gestellt werden, auch ganz andere Mittel erfordern, als sie zur Zeit der eigenen Rechnungsführung der weiland Sanitätskommission aufgewendet wurden; die Statistik zeigt folgendes Ergebnis:

Ausgaben für das Gesundheitswesen 1920—1929.

Jahr	Allgemeines, Sanitätspolizei Stadtarztamt	Lebensmittel- kontrolle	Total Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.
1920	86 651.—	57 326.—	143 967.—
1921	77 624.—	58 026.—	135 650.—
1922	97 831.—	57 339.—	145 170.—
1923	143 748.— *)	56 578.—	200 326.—
1924	96 133.—	58 466.—	154 599.—
1925	110 504.— **)	59 788.—	170 292.—
1926	84 152.—	62 374.—	146 526.—
1927	94 825.—	61 482.—	156 307.—
1928	94 137.—	57 322.—	151 459.—
1929	92 847.—	59 567.—	152 414.—

*) inkl. Fr. 48 000 für Pockenepidemie

**) „ „ 20 000 für Krankenauto.

Zusammenfassung.

Die den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen recht gut angepasste Organisation des Sanitätsdienstes reicht in der Stadt Bern um mehr als zwei Jahrhunderte zurück. Der eigentliche stadtärztliche Dienst, ausgeübt unter der Verantwortung eines dazu bestimmten Arztes, ist dagegen verhältnismässig neuen Datums. Die Entwicklung hat auf alle Fälle mit der Entwicklung Berns zur Grossstadt Schritt gehalten. Ob die Resultate der neuzeitlichen Regelung des Sanitätsdienstes und die dazu notwendigen fiskalischen Aufwendungen im richtigen Einklange stehen, darüber geben die von anderer Seite und an anderer Stelle vorbildlich geführten Statistiken über Krankheits- und Sterbefälle Aufschluss. Sie belehren uns, dass die gesundheitlichen Verhältnisse der stadtbernerischen Bevölkerung eine ganz auffallende Besserung erfahren haben. Der weitere Ausbau aller sanitarischen Institutionen und Massnahmen bleibt trotzdem eine der vornehmsten Aufgaben der gegenwärtigen und der kommenden Zeit.